



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Sie heute noch einmal auf eine gravierende und für die ausgleichspflichtige Person (finanziell) sehr wichtige Entscheidung des Bundesgerichtshofes hinweisen und über meine Erfahrungen mit Familiengerichten berichten.

Der BGH hat im Beschluss vom 05.06.2013, XII ZB 635/12, FamRZ 2013,1287 ff entschieden, dass der Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG) **aufgehoben** wird, wenn

1. eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht getroffen wurde,
2. die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist,
3. man bei einem Anrecht eine wesentliche Wertänderung im Sinne von § 51 Abs. 1 VersAusglG in Verbindung mit §§ 225/226 FamFG oder im Sinne von § 51 Abs. 3 VersAusglG nachweist, damit der Einstieg in ein Abänderungsverfahren gelingt.

Nachdem Anfang Oktober 2015 ein ganzseitiger Bericht über Versorgungsausgleich in der FAZ erschienen ist, habe ich ca. 10 dieser Mandate erhalten, bei denen die o.a. Voraussetzungen erfüllt waren. Man kommt bei Beamten bzw. Soldaten sehr leicht in ein Abänderungsverfahren, da vielfach eine wesentliche Wertänderung aufgrund der Verminderung des Versorgungsprozentsatzes und/oder der Sonderzahlung vorliegt. Sofern die ehemaligen Eheleute mindestens 2 Kinder haben, könnte durch die Mütterrente eine wesentliche Wertänderung erreicht werden. Vor allem wird eine wesentliche Wertänderung vielfach erreicht, wenn ein betriebliches oder berufsständisches Anrecht oder ein Anrecht aus der Privatvorsorge (Leibrentenversicherung) im Scheidungsverfahren mit der **Barwert-Verordnung** dynamisiert wurde.

Von den 10 laufenden Verfahren nach § 51 Abs. 1 oder 51 Abs. 3 VersAusglG sind bereits 4 Verfahren positiv entschieden worden, das heißt, das Gericht hat den Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit aufgehoben. Allerdings hatte das Gericht im ersten Fall den Versorgungsausgleich NUR vermindern wollen und es wollte sogar der verstorbenen geschiedenen Ehefrau noch Versorgungsanrechte zubilligen. Sowohl ich habe im Namen meines Mandanten als auch die DRV Bund hat Rechtsmittel gegen den Beschluss des Amtsgerichts eingelegt mit der Folge, dass das OLG Köln den Beschluss des Amtsgericht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben hat.

Der zweite „Fall“ ist problemlos durch das Gericht in der Weise entschieden worden, dass der Beschluss aus dem Scheidungsverfahren ab Wirksamkeit aufgehoben wurde (Gewinn für die Mandantin: 650 € mtl.).

Im dritten Fall wollte der Familienrichter nicht „glauben“, dass eine Aufhebung möglich sei und ich musste im Erörterungstermin den Richter überzeugen (durch Vorlage von Literatur und Entscheidungen), dass eine Aufhebung zu erfolgen hat. Dieser Richter hat nach einiger Zeit meinem Antrag auf Aufhebung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich stattgegeben (Gewinn für den Mandanten: 890 € mtl.).

Im vierten Fall hat das Familiengericht ohne Probleme meinem Antrag auf Aufhebung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich entsprochen (Gewinn für den Mandanten: 1.100 € mtl.)

Im fünften Fall wollte die Familienrichterin nicht hinnehmen, dass eine Witwe der ausgleichspflichtigen Person den Antrag auf Abänderung stellen kann mit der Begründung, dass bei der geschiedenen Ehefrau ihres verstorbenen Ehemannes eine wesentliche Wertänderung aufgrund der „Mütterrente“ vorliegt mit der mir telefonisch mitgeteilten Begründung, dass die Witwe nichts mit der Mütterrente der geschiedenen Ehefrau ihres verstorbenen Ehemannes „zu tun hat“. Dieses Verfahren ist noch nicht entschieden worden. Ich verweise auf § 226 Abs. 1 FamFG).

Was erkennt man daraus?

1. Wenn Ihr Mandant/Ihre Mandantin ausgleichspflichtig war und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach „altem“ Recht getroffen wurde und die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist, sollten Sie nach Abänderungsgründen suchen, damit Sie über das Abänderungsverfahren erreichen, dass die Entscheidung über den Versorgungsausgleich aufgehoben wird.

2. Wenn ein Familienrichter bzw. eine Familienrichterin die Aufhebung nicht tenorieren möchte, sollten Sie Aufsätze oder Auszüge aus Literatur vorlegen (es gibt über diese Problematik eine Menge Literatur). Auf jeden Fall lohnt sich ein Beschwerdeverfahren.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann